



**Verordnung
zur Änderung
bauordnungsrechtlicher
Rechtsvorschriften**

mit Begründung

vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484)

Verordnung zur Änderung bauordnungsrechtlicher Rechtsvorschriften¹⁾

Vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484)

Artikel 1

Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO)²⁾

Aufgrund des § 80 Abs. 8 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag durch die Anerkennungsbehörde anerkannt werden als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung,
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung,
3. Zertifizierungsstelle nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung,
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung,
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hessischen Bauordnung,

wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

(2) Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde. § 2 gilt entsprechend. Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde untersagt das Tätigwerden der Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannten Zertifizierungsstellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind. § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Abs. 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

(3) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 64 Abs. 7 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und eine mit der Leitung beauftragte Person haben, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt. Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner die Gewähr dafür bieten, dass sie die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Pflichten erfüllen. Die mit der Leitung beauftragte Person muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten,
5. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich

nachweisen. Die mit der Leitung einer Prüfstelle beauftragte Person muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben, sofern nicht eine hauptberufliche Stellvertretung bestellt ist, die die Anforderungen erfüllt, die für die mit der Leitung beauftragte Person maßgebend sind. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung der mit der Leitung beauftragten Person,

die die für die mit der Leitung beauftragten Person maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist. Wenn die mit der Leitung beauftragte Person nach Satz 3 nicht hauptberuflich tätig ist, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden. Die mit der Leitung beauftragte Person und, wenn eine Stellvertretung bestellt ist, die Stellvertretung müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben und
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein.

Sie muss

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als mit der Leitung beauftragte Person gewährleistet ist.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
3. ein Verfahren zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere die mit der Leitung beauftragte Person und ihre Stellvertretung, unparteilich sind. Die Anerkennungsbehörde kann für den jeweiligen Anerkennungsbereich die Einrichtung eines Fachausschusses bei der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle verlangen. Er berät die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Der Fachausschuss setzt sich aus mindestens drei Fachleuten, die nicht der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören, sowie der mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragten Person zusammen. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Pflichten

(1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Auslastung von allen herstellenden Unternehmen in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,

4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung so warten, erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach Nr. 4 bis 7 sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen, und
9. einen Wechsel der mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragten Person sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen können, dass die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

(2) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen erteilen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 4

Besondere Pflichten

(1) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind von der mit der Leitung beauftragten Person der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Antrag und Unterlagen

(1) Die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Hessischen Bauordnung bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Nennung der mit der Leitung und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen und des sonstigen leitenden und sachbearbeitenden Personals einschließlich Angabe des Geburtsdatums, der Qualifikation und der Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der mit der Leitung nach § 2 Abs. 2 und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen und der Beschäftigten zu einzelnen herstellenden Unternehmen,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angaben zu Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern und
7. die Erklärung, dass die Erfüllung der Aufgaben unter Einhaltung der in den §§ 3 und 4 genannten Pflichten erfolgt.

Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten sind beizufügen.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

(4) Wird über die beantragte Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 5 oder
3. wenn die mit der Leitung beauftragte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich der mit der Leitung beauftragten Person vor, kann von einem Widerruf der Anerken-

nung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel der mit der Leitung beauftragten Person stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 teilnimmt oder
3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen nach § 4 Abs. 1 beteiligt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Leitung einer anerkannten Prüf- oder Überwachungsgemeinschaft aufgrund von § 7 der PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 79), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. I S. 56), in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung betraut sind, gilt im Rahmen der in der bestehenden Anerkennung ausgewiesenen Bauprodukte in Anerkennungsverfahren nach § 1 dieser Verordnung § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),
2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

wird, soweit der Ingenieurkammer Hessen Aufgaben übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen verordnet:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechtig für den Standsicherheitsnachweis sind auch Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen sind.“

b) In Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „des Landes“ jeweils gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechtig für den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes sind auch Prüfsachverständige für Brandschutz nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung, wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen sind.“

c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Nachweis des“ das Wort „vorbeugenden“ eingefügt.

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung entsprechend Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz. Sie dürfen für die Erstellung der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes keiner fachlichen Weisung unterliegen. Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder bei Baumaßnahmen in öffentlicher Trägerschaft“ eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
- c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Berechtigt für den Nachweis des Wärmeschutzes für die in § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung genannten Gebäude sind auch Meisterinnen und Meister in den Bereichen Heizungs- und Klimatechnik sowie Schornsteinfegerwesen, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 4 entsprechend auf dem Fachgebiet des Wärmeschutzes erfüllen.“
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Berechtigt für die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sind auch prüfberechtigte Personen nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind.“
- e) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigte für den Wärmeschutz erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung entsprechend Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Nachweisberechtigte für Wärmeschutz. Sie dürfen für die Erstellung der Wärmeschutznachweise keiner fachlichen Weisung unterliegen. Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gleichwertigkeit

(1) Nachweisberechtigte anderer Länder gelten auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf ihren Antrag festgestellt ist. Soweit die Nachweisberechtigten nach Satz 1 nicht in die jeweilige Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eingetragen sind, stellt eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf Antrag eine Bescheinigung über die Nachweisberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben aus.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind be-

rechtigt, als Nachweisberechtigte Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
4. nach § 6 Abs. 3 versichert sind.

Die Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt ist,
2. einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten und
3. einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 6 Abs. 3

vorzulegen. Als Bescheinigung werden Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die Anforderung erfüllt ist, anerkannt. Die mit der Anzeige befasste Kammer untersagt das Ausführen von Aufgaben nach dieser Verordnung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen nachgewiesen zu haben, sind berechtigt, als Nachweisberechtigte Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder die Ingenieurkammer Hessen eine Bescheinigung erteilt hat. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die niedergelassene Person nach Satz 1 die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Anzeige nach Abs. 2 und eine Bescheinigung nach Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Haftungssumme, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, muss je Schadensfall mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden betragen; die Kammer, die den Listeneintrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat, ist zuständige Stelle im Sinne

des § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410). Besteht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, in dem eine nachweisberechtigte Person bereits niedergelassen ist, eine gleichwertige Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit, gilt diese als Haftpflichtversicherung im Sinne des Satz 1. Als Nachweis, dass ein Versicherungsschutz nach Satz 3 besteht, dienen die von den jeweiligen Versicherern oder Kreditinstituten ausgestellten Bescheinigungen.“

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Steht fest, dass die Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung nicht erteilt werden können, unterrichten die Nachweisberechtigten die untere Bauaufsichtsbehörde.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beifügung von Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 ist bei antragstellenden Personen, deren frühere Nachweisberechtigung aufgrund von Abs. 4 Nr. 3 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung erloschen ist, nicht erforderlich.“

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Wird über den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt er als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Nr. 3 wird die Angabe „68. Lebensjahres“ durch „70. Lebensjahres“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mindestens grob fahrlässig gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat oder“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bauaufsichtsbehörden haben bekannt gewordene Verstöße bei der Aufgabenwahrnehmung der Nachweisberechtigten der Kammer, die den Listeneintrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat, mitzuteilen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ jeweils gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „anordnen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch „§ 4 Abs. 2, 3, 5 bis 7“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.
- c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:
- „(5) Nachweisberechtigte unterstehen der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein Verzeichnis der von ihnen erstellten Nachweise vorlegen. Stellt die Kammer ordnungswidriges Handeln von Nachweisberechtigten nach § 10 fest, unterrichtet sie die untere Bauaufsichtsbehörde.
- (6) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
8. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 werden die Worte „sachverständige Person“ durch „Prüfsachverständige“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, Abs. 6 und 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),
2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), und

3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

wird, soweit der Ingenieurkammer Hessen Aufgaben übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen verordnet:

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 24 folgende Fassung:

„§ 24 Verfahren und Anerkennungsbehörde“

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennungsbehörde ist im Rahmen der Aufsicht berechtigt, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen auch bei konkreten Bauvorhaben zu überprüfen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufgaben“ durch „Aufgaben“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden das „Wort“ „Berufstätigkeit“ durch „Tätigkeit“ und die Worte „der beruflichen“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfberechtigten oder der Prüfsachverständigen, für die die Anerkennung als Prüfberechtigte oder als Prüfsachverständige ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfberechtigte und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können.“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme je Schadensfall von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die zuständige Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410). Besteht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäi-

schen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, in dem eine prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person bereits niedergelassen ist, eine gleichwertige Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit, gilt diese als Haftpflichtversicherung im Sinne von Satz 1. Als Nachweis, dass ein Versicherungsschutz nach Satz 2 besteht, dienen die von den jeweiligen Versicherern oder Kreditinstituten ausgestellten Bescheinigungen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Beschäftigten, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Beschäftigten, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Abs. 1 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 32 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“

- e) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 5 bis 7.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Wird über die beantragte Anerkennung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- e) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „68. Lebensjahr“ durch „70. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 und folgender Satz werden angefügt:

„4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person gilt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Zweitniederlassungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person einrichtet.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bekannt gewordene Verstöße bei der Aufgabenwahrnehmung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen der zuständigen Anerkennungsbehörde mitzuteilen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
4. nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versichert sind.

Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt ist,
2. einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten und
3. einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 5 Abs. 2

vorzulegen. Als Bescheinigung werden Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die Anforderung erfüllt ist, anerkannt. Die mit der Anzeige befasste Anerkennungsbehörde untersagt das Ausführen von Aufgaben nach dieser Verordnung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.“

c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen nachgewiesen zu haben, bedürfen zur Ausführung von Aufgaben nach dieser Verordnung als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige einer Bescheinigung der Anerkennungsbehörde. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Anzeige nach Abs. 2 und eine Bescheinigung nach Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.“

8. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss, bestimmt dessen Geschäftsführung und legt im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen fest.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in die Listen der Fachrichtungen nach § 10 Satz 1 ein.“

b) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Mitglied der Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in Hessen e.V.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bis 6.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die antragstellenden Personen haben die erforderlichen Kenntnisse nach § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6 in einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht nachzuweisen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf die Baustelle zu gelangen, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach Abs. 5 Satz 1 sicherstellen können.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 1 Satz 3“ und das Wort „Mithilfe“ durch „Mitwirkung“ ersetzt.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 3 und 4“ wird durch „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von Ihnen erteilten Bescheinigungen mit Angaben zu projektbezogenen Daten und den Vergütungen der Prüftätigkeiten nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster zu führen. Weitere Angaben, wie zur Anzahl, zum Beschäftigungsumfang und zur Befähigung der bei der Prüftätigkeit mithelfenden, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Geschäftssitz und in genehmigten Zweitniederlassungen, sind auf

Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist jeweils für ein Kalenderjahr spätestens am 31. März des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennungs Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 1 Satz 1 nachzuweisen.“

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anerkennungsbehörde ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der den Prüfungsausschuss bildet und die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss wahrnimmt. Die Anerkennungsbehörde unterliegt der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde. Die Anerkennungsbehörde legt im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfsachverständigen in eine Liste nach § 6 Abs. 4 ein.“

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Prüfungsverfahren

(1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss zu. Die antragstellenden Personen haben die erforderlichen Kenntnisse nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 in einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht nachzuweisen.

(2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“

16. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „18. November 2009 (GVBl. I S. 423)“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745)“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 514)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30)“, eingefügt.

19. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

20. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 sind durch ein Fachgutachten des bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats nachzuweisen.“

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Verfahren und Anerkennungsbehörde

(1) Die antragstellende Person legt der Anerkennungsbehörde ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vor. Hiervon müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen; zwei dieser Gutachten sind vorzulegen. Die Anerken-

nungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat zu und holt das Fachgutachten über die Anerkennungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(2) Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen; sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde.“

22. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben hat.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für Vermessungswesen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie

1. Beschäftigte von Unternehmen sind, deren Beschäftigte während der letzten zwei Jahre vor dem 1. Januar 2007 Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen bescheinigt haben und
2. bei der Tätigkeit nach § 27 Abs. 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen sind gleichgestellt:

1. die Kataster- und Vermessungsbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313),
2. die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes.

§ 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 7 bis 9 finden keine Anwendung.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ wird durch „Abs. 4 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.

24. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

25. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „§ 3 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“

26. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der zeitliche Aufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die bekanntgemachten durchschnittlichen Rohbaukosten enthalten die Umsatzsteuer.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die nicht in der Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 aufgeführten baulichen Anlagen gelten die anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend als anrechenbare Bauwerte. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den anrechenbaren Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die in § 48 Abs. 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ermittelten Nettokosten sind um die Umsatzsteuer zu erhöhen. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.“

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn sich die beauftragte prüfberechtigte Person einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedient.“

29. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennungsbehörde kann im Rahmen der Fachaufsicht (§ 2 Abs. 3) auf Aufzeichnungen der Abrechnungsstelle im Umfang des § 13 Abs. 7 Satz 1 zurückgreifen. Die Abrechnungsstelle hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen der Fachaufsicht vorzulegen.“

30. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „22. August 2006 (BGBl. I S. 1970)“ durch „3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ ersetzt.

31. In § 37 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 6“ durch „Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7“ ersetzt.

32. § 38 Satz 6 wird aufgehoben.

33. § 39 Satz 6 wird aufgehoben.

34. § 40 Satz 6 wird aufgehoben.

35. In § 41 wird die Angabe „12. Februar 2005 (GVBl. I S. 109)“ durch „6. November 2008 (GVBl. I S. 936)“ ersetzt.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „68. Lebensjahres“ durch „70. Lebensjahres“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anerkennungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung gelten als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung fort.

(4) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige, deren Anerkennung nach Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung erloschen ist und die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

können auf Antrag erneut anerkannt werden. Die Vorlage von Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 ist nicht erforderlich. § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2010

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

Begründung / Erläuterung

Zu Artikel 1

PÜZ-Anerkennungsverordnung-PÜZAVO

I. Allgemeines

Die Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) ersetzt die gleichlautende - bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getretene - Verordnung vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 79), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. I S. 56).

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung macht als Oberste Bauaufsichtsbehörde von der Ermächtigung des § 80 Abs. 8 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung (HBO) Gebrauch, das Verfahren der Anerkennung von Stellen, die Bauprodukte hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in baulichen Anlagen prüfen, überwachen oder zertifizieren, in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da diese Stellen dafür Sorge tragen, dass in baulichen Anlagen gebrauchstaugliche Bauprodukte verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen des § 3 HBO entsprechen, kommt ihren Tätigkeiten als herstellerunabhängige Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen eine besondere Bedeutung zu. Die Verordnung mit der Festlegung entsprechender Voraussetzungen und Bedingungen orientiert sich eng am Musterentwurf der ARGEBAU (MPÜZAVO). Dies fördert die angestrebte Vereinheitlichung der Länderanforderungen und erleichtert die gleichsam einheitliche Umsetzung und Abwicklung in der Praxis.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften als Prüfstelle, Zertifizierungsstelle oder Überwachungsstelle nach Bauordnungsrecht wurde mit Verordnung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 437), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), umfassend auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) übertragen.

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten sind Dienstleistungen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Richtlinie 2006/123/EG -.

In einer Projektgruppe der ARGEBAU wurde geprüft, ob und in welcher Weise Anpassungen im Muster der PÜZ-Anerkennungsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vorgenommen werden müssen. Im Ergebnis liegt die überarbeitete MPÜZAVO - Fassung September 2008 - vor.

Berücksichtigt ist, dass die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen eine hoheitliche Aufgabe ist und zugleich eine Tätigkeit, die im Sinne des EG-Vertrages „mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden“ ist. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. i der Richtlinie 2006/123/EG sind diese Tätigkeiten vollständig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG ausgenommen.

Sofern nach der Richtlinie 2006/123/EG besondere Anforderungen nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erlaubt sind, wird davon ausgegangen, dass die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 3 Abs. 1 HBO) prinzipiell ein solcher zwingender Grund ist.

Die überarbeitete MPÜZAVO hat der Notifizierung gemäß dem Informationsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG unterlegen. Das Verfahren ist abgeschlossen. Für die hessische Verordnung ist ein eigenständiges Notifizierungsverfahren entbehrlich.

Der Verordnungsentwurf für die Neufassung der PÜZAVO übernimmt die aktuellen und einheitlichen Regelungen der MPÜZAVO der ARGEBAU. Dabei ist die MPÜZAVO redaktionell an die Hessische Bauordnung und geschlechtsneutrale Benennungen anzupassen. Außerdem bedarf es angemessener Übergangsvorschriften.

Die Erfordernisse sind in der Neufassung der PÜZAVO berücksichtigt.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Absatz 1 beschränkt die Möglichkeit einer Anerkennung als PÜZ-Stelle auf „natürliche und juristische Personen“ und bestimmt den Umfang der Anerkennung unter Nennung der Rechtsgrundlagen in § 24 Abs. 1 Satz 1 HBO. Die Regelungen korrelieren mit der entsprechenden Anpassung der Rechtsgrundlage gemäß Änderung der Hessischen Bauordnung durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716).

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für das Tätigwerden von Zweitniederlassungen. Nach Art. 10 Abs. 4 Richtlinie 2006/123/EG ist von einer Genehmigung im Grundsatz das Recht eingeschlossen, Zweitniederlassungen im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates einzurichten, es sei denn, zwingende Gründe des Allgemeininteresses erfordern eine Genehmigung für jede Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets.

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses liegen bei der verlangten Anerkennung der Errichtung von Zweitniederlassungen von Prüf- und Überwachungsstellen vor (Art. 16 Abs. 2 b i. V. m. Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG). Diese stellen sich durch die notwendige und dem Bauordnungsrecht vorangestellte Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (§ 3 Abs. 1 HBO). Die Zweitniederlassungen müssen grundsätzlich die gleichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen wie die Hauptniederlassungen. Es bedarf daher der Prüfung der Sach- und Personalausstattung, allerdings mit der Maßgabe, echte Doppelprüfungen zu vermeiden. Das heißt, die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 5 und die Prüfung beziehen sich nur auf die Anerkennungsvoraussetzungen, bei denen im Vergleich zur genehmigten Hauptniederlassung Abweichungen bestehen.

Zweitniederlassungen von Zertifizierungsstellen sind lediglich anzuzeigen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die Zweitniederlassung nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde mit Blick auf die Anerkennungsvoraussetzungen nicht von der genehmigten Hauptniederlassung unterscheidet, wenn es sich um den bereits anerkannten Produktbereich handelt. Die Anerkennungsbehörde hat das Tätigwerden der angezeigten Zweitniederlassung zu untersagen, wenn für die Zweitniederlassung nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, die

sich aus § 2 ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Anzeige von den Zertifizierungsstellen gleichzeitig mitgeteilt wird, welche der nach § 2 geforderten Voraussetzungen identisch in der Hauptniederlassung und Zweitniederlassung sind. Die Vereinbarkeit der notwendigen Anzeige mit Art. 2 b i. V. m. Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG ist aus Gründen der gebotenen Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die Notwendigkeit, die Anerkennung der PÜZ-Stellen wegen der fachspezifischen Besonderheiten auf bestimmte Bauprodukte zu beziehen, regeln die Möglichkeit der Wahrnehmung mehrfacher Funktionen sowie die Bedingungen der Befristung.

Nach Art. 11 Abs. 1 Richtlinie 2006/123/EG dürfen Genehmigungen grundsätzlich nicht befristet werden, es sei denn, die Verlängerung hängt von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab oder eine Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Art. 11 Abs. 1 Buchst. a und c Richtlinie 2006/123/EG).

Beides ist gegeben. Im Vordergrund steht die gebotene Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine allgemeine Befristung ist jedoch nicht zwingend. In besonderen Fällen muss aber die Möglichkeit einer Befristung gegeben sein (Abs. 5). Sie wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn für die Anerkennung notwendige Unterlagen des Antrags in ihrer Gültigkeit selbst befristet sind.

Zu § 2

Die Anerkennungsvoraussetzungen orientieren sich an den bewährten Bestimmungen der bisherigen Rechtssetzung. Sie betreffen neben den grundlegenden betrieblichen Erfordernissen besonders die organisatorische Struktur der Stellen. Die Bestimmungen schließen die Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 sowie detaillierte Anforderungen an die mit der Leitung der PÜZ-Stelle beauftragten Person und gegebenenfalls ihrer Stellvertretung ein.

Nach Abs. 1 Satz 1 müssen die PÜZ-Stellen u. a. über eine ausreichende Zahl von Beschäftigten verfügen. Nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. f Richtlinie 2006/123/EG dürfen keine Anforderungen gestellt werden, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen. Die Formulierung in Abs. 1 Satz 1 ist jedoch durch „einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt“ (Art. 15 Abs. 3 Buchst. b Richtlinie 2006/123/EG).

In Abs. 1 Satz 3 wird dem technischen oder naturwissenschaftlichen Studium an einer deutschen Hochschule ein „gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule“ gleichgestellt. Diese Formulierung deckt auch das Erfordernis nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Richtlinie 2006/123/EG ab.

Werden Anträge auf Anerkennung als PÜZ-Stelle von EU-Staatsangehörigen oder Angehörigen von Drittstaaten gestellt, ist hierfür erforderlich, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift zur Ausübung der Tätigkeiten hinreichend beherrscht wird (Abs. 1 Satz 7). Der Nachweis ist z. B. erbracht, wenn ein Antragsteller ein Studium in Deutschland abgeschlossen, Studiensemester in Deutschland absolviert oder sich länger in Deutschland aufgehalten hat. Erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse sind als Nachweise ebenfalls möglich.

Für die Altersbegrenzung der für die Leitung beauftragten Person in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 liegen zwingende Gründe des Allgemeininteresses vor.

Abs. 2 Satz 3 sieht eine Anwendung von *Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3* auch für den Fall vor, dass Antragsteller anderer Staatsangehörigkeit nach dem Recht ihres Mitgliedstaats vergleichbar beschränkt sein sollten.

Nach *Abs. 4 Satz 2* kann die Einrichtung eines Fachausschusses gefordert werden. Der Fachausschuss hat gegenüber der Leitung der PÜZ-Stelle eine beratende Funktion, ohne deren Verantwortlichkeit für alle Tätigkeiten der Prüfung, Überwachung und Zertifizierung zu beeinflussen. Dem Fachausschuss kommt die Funktion eines unabhängigen Organs der Eigenkontrolle zu.

Zu § 3

Absatz 1 formuliert die allgemeinen Pflichten, die die PÜZ-Stellen im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber dem Personal, den herstellenden Unternehmen von Bauprodukten und gegenüber der Anerkennungsbehörde zu erfüllen haben. Sie entsprechen weitestgehend dem bisherigen Recht.

Nach Art. 11 Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG müssen Dienstleistungserbringer über Änderungen der Situation informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung (hier: Anerkennung) nicht mehr erfüllt sind. Diesem Erfordernis trägt *Abs. 1 Nr. 9* Rechnung.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen für die Erteilung von Unteraufträgen.

Zu § 4

§ 4 beschreibt die besonderen Pflichten der PÜZ-Stellen im Umgang mit den eingesetzten Prüfgeräten und bei der Erstellung der Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten.

Zu § 5

§ 5 enthält die Bestimmungen zur Antragstellung und zum Anerkennungsverfahren sowie eine Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen.

Absatz 1 verlangt eine schriftliche Antragstellung. Sie ist in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Verordnung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 437), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), an das Deutsche Institut für Bautechnik als Anerkennungsbehörde zu richten. Der Schriftform der Beantragung steht das elektronische Verfahren gleichwertig gegenüber (vgl. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG). Die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2006/123/EG sind beachtet.

Die näheren Bestimmungen über die einzureichenden Unterlagen und das Mittel der Gutachteneinholung (*Abs. 2 und 3*) ermöglichen der Anerkennungsbehörde, das Vorliegen wesentlicher Anerkennungs Voraussetzungen zu beurteilen.

Abs. 2 Satz 2 ist eine gegenüber der bisherigen Rechtssetzung neue Bestimmung. Wenn eine Stelle bereits Anforderungen und Kontrollen in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen hat, die im Wesentlichen dieselbe Zielsetzung verfolgen oder den nationalen Anforderungen gleichwertig sind (hier z. B. Akkreditierung in einem anderen Mitgliedstaat für die beantragte Bauproduktgruppe), darf es nicht zu einer doppelten Anwendung dieser Kontrollen kommen (Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Richtlinie 2006/123/EG). Einschlägige Akkreditierungen in einem an-

deren Mitgliedstaat sollen daher mit der Antragstellung eingereicht werden. Akkreditierungen können auch in Nicht-EU-Staaten erteilt worden sein, so dass in *Abs. 2 Satz 2* umfassend auf Akkreditierungen aus anderen Staaten Bezug genommen wird.

Der gegenüber der bisherigen Rechtssetzung ergänzte *Abs. 4* setzt die Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 bis 6 Richtlinie 2006/123/EG um und regelt deshalb auch die in der Richtlinie vorgesehene Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist. Anstelle der in § 42a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG festgelegten Regelfrist von 3 Monaten ist eine Frist von 6 Monaten festzulegen. Dies begründet sich darin, dass der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nicht lediglich durch einzureichende Unterlagen geführt wird, sondern es werden in Abhängigkeit von der Antragstellung und der betroffenen Produkte ggf. auch Überprüfungen beim Antragsteller (insbesondere Räumlichkeiten, technische Ausstattung) notwendig. Darüber hinaus sind zur Überprüfung der Fachkompetenz in bestimmten Fällen Vergleichsuntersuchungen (Prüfungen oder Berechnungen) mit einer sachkundigen Stelle erforderlich. Diese werden im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Überprüfung der technischen Ausstattung beim Antragsteller durchgeführt. Fristverlängerung ist gemäß § 42a Abs. 2 Satz 3 HVwVfG möglich.

Der neu eingefügte *Absatz 5* ermöglicht die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 6

Die Regelungen in *Absatz 1 und 2*, welche zu einer Beendigung der Anerkennung durch Erlöschen oder Widerruf führen, entsprechen den üblichen, auch in anderen Rechtsverordnungen des Baurechts (z. B. HPPVO) enthaltenen Modalitäten.

Für die Altersbegrenzung in *Absatz 1 Nr. 3* liegt ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vor; die Begrenzung ist gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. c Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt.

Die fortschreitende technische Entwicklung, die Besonderheit der Tätigkeit der PÜZ-Stellen und deren Bedeutung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen, dass bei zweijähriger Untätigkeit, bei Nichtteilnahme am regelmäßigen Erfahrungsaustausch und an den Vergleichsuntersuchungen, ohne dass ein besonderer Grund vorliegt, die Anerkennungsbehörde die Möglichkeit des Widerrufs besitzt (*Abs. 3*).

Zu § 7

Die Übergangsvorschrift in *Satz 1* stellt einen Bestandsschutz solcher, bisher mit der Leitung der PÜZ-Stellen beauftragten Personen dar, die die Anforderungen beruflicher Art in § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllen. Diese Personen dürfen die Leitungsfunktion weiterhin in der gebotenen Weise wahrnehmen.

Mit der Neufassung der PÜZAVO können gemäß § 1 Abs. 1 nur noch „natürliche oder juristische Personen“ als PÜZ-Stelle anerkannt werden. Im Falle der Stellen, die bisher als rechtlich nicht selbständige Einheiten, z. B. als Labor einer Universität, anerkannt sind, sollen künftig deren Rechtsträger in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden, wobei auch weiterhin lediglich die betreffende Einheit des Rechtsträgers berechtigt ist, praktisch die PÜZ-Tätigkeiten auszuüben. Für die nach bisherigem Recht anerkannten Stellen wurde mit der

Änderung der Hessischen Bauordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) eine Einschränkung in der Fortgeltung der Anerkennung vorgenommen.

Die betroffenen Anerkennungsbescheide sollen umgestellt werden. Dafür bedarf es eines Antrags seitens der Stelle. Alle Stellen sollen daher entsprechend informiert werden. Werden die Anträge nicht gestellt, gelten die Anerkennungen lediglich noch bis zu dem in der Übergangsregelung der HBO genannten 31. Dezember 2012.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten.

Zu Artikel 2

Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung

I. Allgemeines

Die Verordnung regelt die Berechtigung von Personen, die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) bautechnische Nachweise erstellen dürfen. Diese bautechnischen Nachweise bedürfen unter den in § 59 HBO festgelegten Voraussetzungen keiner Prüfung der Bauaufsichtsbehörde und keiner Bescheinigung eines Sachverständigen.

Die geforderte berufliche Qualifikation für die Nachweisberechtigten soll den teilweisen Wegfall der Prüfpflicht bautechnischer Nachweise kompensieren. Die Nachweisberechtigten haben ihre Qualifikation gegenüber der Ingenieurkammer Hessen oder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen nachzuweisen und werden dann in eine von der Kammer geführten Liste nachweisberechtigter Personen eingetragen. Es werden Listen für die Fachgebiete Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz geführt.

Der Verordnungsentwurf für die Novellierung der NBVO dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Darüber hinaus ist die NBVO redaktionell an zwischenzeitliche Rechtsänderungen sowie an Erfordernisse aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit der Verordnung anzupassen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Nr. 1:

- a) Seit 01.01.2007 ist die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) in Kraft, auf die hier anstelle der BauprüfVO und der HBO Bezug genommen wird.
- b) Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2:

- a) und b) Siehe Begründung zu Nr. 1 a und 1 b.
- c) Redaktionelle Änderung.
- d) Nach der HPPVO gelten Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit entsprechender Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Prüfsachverständige für Brandschutz. Ein ähnlicher Sonderstatus ist den Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung auch zuzubilligen, wenn sie die weniger Qualifikation erfordernde Tätigkeit als Nachweisberechtigte für Brandschutz ausüben.

Zu Nr. 3:

- a) Redaktionelle Änderung.

- b) Die Tätigkeit bei einem Träger öffentlicher Verwaltung wird der Tätigkeit in der Bauaufsicht gleichgestellt.
- c) Es ist ein Anliegen der Gebäudeenergieberater in Hessen e.V., den im Energiebereich tätigen Personen, insbesondere Schornsteinfegern, den Zugang zur Nachweisberechtigung zu ermöglichen. Dagegen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände, da dieses den vergleichbaren Meisterinnen und Meistern des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks bisher schon möglich war (Abs. 6). Gleiches gilt auch für die Meisterinnen und Meister im Bereich Heizungs- und Klimatechnik. Der eingefügte Absatz 7 trägt diesem Anliegen Rechnung.
- d) Folgeänderung aus Nr. 3 c und redaktionelle Anpassung.
- e) Siehe Begründung zu Nr. 2 d. Ein vergleichbarer Sonderstatus ist den Bediensteten einer öffentlichen Verwaltung auch im Bereich der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz zuzubilligen.

Zu Nr. 4:

Im Zuge der Umsetzung der der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Richtlinie 2006/123/EG - ist das Tätigwerden von Nachweisberechtigten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellter Staaten neu zu regeln. Es werden hier sinngemäß die Regelungen der Muster PPVO der ARGEBAU übernommen.

Absatz 1 regelt die Gleichwertigkeit von Nachweisberechtigten anderer Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Anträge nach *Satz 1 und 2* können wahlweise bei einer in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammer gestellt werden.

Absatz 2 betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (*Satz 1*). Die außerdem geforderte Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (*Satz 1 Nr. 3*) folgt der Notwendigkeit, Bescheinigungen in dieser Sprache auszustellen sowie entsprechend abgefasste Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen und andere Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten inhaltlich erfassen und bewerten zu können. Die Bestimmung ist aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich und im Sinne des Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt. Nach *Satz 2* ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Diese Anzeige ist ebenfalls aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und von daher mit Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG vereinbar. Die Anerkennung von Dokumenten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates (*Satz 3*) dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG. Nach *Satz 4* soll die Anerkennungsbehörde die Aufgabenwahrnehmung unter-

sagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach *Satz 5* über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder der Bauherrschaft vermeiden.

Der *Absatz 3* betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, da sie dort geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach *Satz 1 und 2* dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. Die Notwendigkeit der Bescheinigung folgt der erforderlichen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist im Sinne der Art. 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt. *Satz 3* regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. *Satz 4* erklärt durch Verweisung die Vorschriften über die Eingangsbestätigung und die Genehmigungsfiktion für entsprechend anwendbar.

Der *Absatz 4* sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Abs. 3 und 4 Richtlinie 2006/123/EG). Mit dem in *Absatz 4* genannten „anderen Land“ ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gemeint.

Zu Nr. 5:

- a) Die Regelung zur Haftungssumme entsprach der Regelung in der BauprüfVO und wird jetzt der Regelung in der HPPVO, die die BauprüfVO ersetzt hat, angepasst. Die außerdem vorgenommenen Ergänzungen zur gleichwertigen Sicherheit und zur Anerkennung entsprechend ausgestellter Bescheinigungen dienen der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG.
- b) Nach Aussage von Bauaufsichtsbehörden und Ingenieurverbänden kommen Nachweisberechtigte häufig den ihnen obliegenden Pflichten nur unzureichend nach. Der Absatz 4 wird angefügt, um den zuständigen Behörden in diesen Fällen zu ermöglichen, tätig zu werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterrichtung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

Zu Nr. 6:

- a) Der mit *Buchst. bb* in Absatz 1 neu angefügte Satz 3 schafft eine Übergangsregelung für vormals nachweisberechtigte Personen, deren Berechtigung aufgrund von Abs. 4 Nr. 3 bisheriger Fassung erloschen ist. Sie können vor Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag erneut in die Liste der Nachweisberechtigten eingetragen werden. Nach der Regelung wird bei der Antragstellung auf die Vorlage von näher bestimmten Unterlagen verzichtet.
- b) Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehene Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist. Anstelle der in § 42a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG festgelegten Regelfrist von 3 Monaten ist eine Frist von 6 Monaten fest-

zulegen. Dies begründet sich in den Intervallen der Sitzungen der Eintragungsausschüsse. Fristverlängerung ist gemäß § 42a Abs. 2 Satz 3 HVwVfG möglich.

- c) Folgeänderung aus Buchst. a.
- d) Folgeänderung aus Buchst. a. Die außerdem vorgenommene Anhebung der Altersgrenze für die Gültigkeit der Nachweisberechtigung um 2 Jahre folgt der demografischen Entwicklung, insbesondere der höheren Lebenserwartung und der allgemeinen Anhebung von Altersgrenzen für die Erwerbstätigkeit.
- e) In § 8 Abs. 5 Nr. 3 wird die Angabe „, insbesondere gegen die Pflicht nach § 6 Abs. 3,“ gestrichen, weil nach Absatz 4 die Nachweisberechtigung automatisch erlischt, wenn der erforderliche Versicherungsschutz nach § 6 Abs. 3 nicht besteht (*Buchst. aa*).

Die ergänzte Mitteilungsverpflichtung setzt die zuständigen (listenführenden) Kammern in die Lage, Verfehlungen der Nachweisberechtigten zu erfassen und bei relevanten Verstößen über den Widerruf der Nachweisberechtigung zu entscheiden. Die Ergänzung dient der Sicherstellung der Qualität von Planung und Bauausführung (*Buchst. bb*).

- f) Folgeänderung aus Buchst. a.

Zu Nr. 7:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) aa) Das eingefügte Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass auch aus anderen als den dort aufgeführten Gründen ein Fachgespräch angeordnet werden kann.

bb) und cc) Redaktionelle Folgeänderung.
- c) Der neu angefügte Absatz 5 regelt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde über ordnungswidriges Handeln von Nachweisberechtigten zu unterrichten ist, da sie Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Der neu angefügte Absatz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 Richtlinie 2006/123/EG).

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3

Änderung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung

I. Allgemeines

Die Hessische Bauordnung (HBO) enthält ein System der Kompensation für entfallene bauaufsichtliche Prüfungen durch privatrechtlich tätige Prüfsachverständige in verschiedenen Fachbereichen. Neben die herkömmliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde selbst und neben die hoheitlich (bauaufsichtlich) tätigen Privaten als beliehene Unternehmer (Prüfberechtigte) ist ein umfassendes System ausschließlich privatrechtlich tätiger Prüfsachverständiger getreten. In der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) wurden mit dem Ziel der Sicherung der Qualität von Planung und Bauausführung für die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen einheitliche Qualitätsanforderungen und einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen geschaffen. Geregelt sind in den jeweiligen Fachbereichen die Voraussetzungen der Anerkennung, das Anerkennungsverfahren, die Aufgabenerledigung und die Vergütung.

Anerkennungsbehörden sind nach der HPPVO in abgegrenzten Fachbereichen

- das Regierungspräsidium Darmstadt,
- die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und
- die Ingenieurkammer Hessen.

Es handelt sich um eine Beleihung der Kammern, die zur Neutralität in der Aufgabenwahrnehmung verpflichtet sind; es sind keine berufsständischen Selbstverwaltungsaufgaben. Dies und die in §§ 11 und 17 HPPVO vorgegebene Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse stellen sicher, dass über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nicht von konkurrierenden Marktteilnehmern entschieden wird (Art. 14 Nr. 6 Richtlinie 2006/123 EG).

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO - orientiert sich weitestgehend am Musterentwurf der ARGEBAU - Fassung Oktober 2003. Eine Projektgruppe der ARGEBAU hat zwischenzeitlich den Musterentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - Richtlinie 2006/123/EG - angepasst (M-PPVO - Fassung September 2008).

Der Verordnungsentwurf für die Novellierung der HPPVO übernimmt die einheitlichen Regelungen der aktuellen M-PPVO der ARGEBAU. Darüber hinaus ist die HPPVO redaktionell an zwischenzeitliche Rechtsänderungen sowie an Erfordernisse aus den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen im Umgang mit der Verordnung anzupassen.

Die genannten Erfordernisse sind in der vorgesehenen Änderung der HPPVO berücksichtigt.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu 1.

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Paragraphen angepasst.

Zu 2.

Die Ergänzung stärkt die Aufsicht und macht deutlich, dass die Anerkennungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtsfunktion auch zu projektbezogenen Überprüfungen berechtigt ist. Dies schließt gegebenenfalls Überprüfungen vor Ort ein.

Zu 3.

Klarstellungen gemäß Musterentwurf der ARGEBAU.

Zu 4.

Buchst. a :

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 stellen sicher, dass analog den Regelungen für die Prüftätigkeit bei einem Zusammenschluss nach § 4 Satz 2 Nr. 2 die Prüfung am Geschäftssitz, für den die Anerkennung ausgesprochen worden ist, erfolgt.

Buchst. b:

Redaktionelle Aufteilung in zwei Absätze der Übersichtlichkeit wegen. Die Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung wurden an den aktuellen Rechtsstand angepasst. Die jeweilige Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz. Die außerdem vorgenommenen Ergänzungen zur Haftpflichtversicherung oder gleichwertigen Sicherheit und zur Anerkennung entsprechend ausgestellter Bescheinigungen dienen der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG.

Buchst. c:

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. d:

Mit dem neuen Absatz 4 wird die Errichtung von weiteren Niederlassungen (Zweitniederlassung) als Prüfberechtigter oder Prüfsachverständiger genehmigungspflichtig. Dies ist aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten (§ 3 Abs. 1 HBO). Im Übrigen resultiert die Genehmigungspflicht aus der Tatsache, dass die Anerkennung ausschließlich an die Person des Prüfberechtigten bzw. des Prüfsachverständigen gebunden ist. Prüfberechtigte und Prüfsachverständige sind damit persönlich für die Prüfung verantwortlich und haben die Prüftätigkeit ihrer Beschäftigten in besonderem Maße persönlich zu überwachen. Sie müssen über den Stand der Prüfung jederzeit Bescheid wissen und der Behörde bzw. den Aufstellern der Standsicherheitsnachweise und der Bauherrschaft darüber und über eventuelle Problempunkte bei der Prüfung kurzfristig verbindlich Auskunft ge-

ben können. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben deshalb in ihrem Genehmigungsantrag anzugeben, in welcher Weise sie ihre Aufgaben von mehreren Niederlassungen aus erfüllen werden. Insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Beschäftigten, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen und zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn begründete Bedenken bestehen, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Soweit eine Zweitniederlassung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden soll, werden auch die Interessen des anderen Landes berührt. Die Zweitniederlassung sollte daher im Einvernehmen mit dem anderen Land durch das Land des Geschäftssitzes genehmigt werden. Bei Verfehlungen in anderen Ländern ist wie bisher das Land des Geschäftssitzes für die Ahndung zuständig.

Buchst. e:

Aus Buchst. d resultierende redaktionelle Folgeänderung.

Zu 5.

Buchst. a:

Der Verzicht auf die Vorlage von Abschriften oder technischen Vervielfältigungen der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse in beglaubigter Form berücksichtigt Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG.

Buchst. b:

Der neu eingefügte *Absatz 3* regelt die in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehene Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist. Die Vorschrift macht die Bestimmungen des § 42a HVwVfG (Genehmigungsfiktion) geltend. Insoweit beginnt die Frist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Anerkennungsbehörde (§ 42a Abs. 2 Satz 2 HVwVfG). Zu berücksichtigen ist, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen zu den Unterlagen (Nachweisen) des Antrags gehören. Die vorgegebene Frist beginnt deshalb nach Eingang aller in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Angaben und Nachweisen, einschließlich solcher, die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 zusätzlich angefordert wurden. Soweit die in näher genannten Fachbereichen zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen erforderlichen Bescheinigungen und Gutachten nicht vorliegen, bleibt der Antrag unvollständig. Nach § 71b Abs. 4 HVwVfG hat die Anerkennungsbehörde in diesen Fällen u. a. mitzuteilen, dass der Lauf der Frist erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

Buchst. c und d:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Buchst. e:

Der neu eingefügte *Absatz 6* verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 Richtlinie 2006/123/EG).

Zu 6.

Buchst. a:

Buchst. aa:

Die vorgenommene Anhebung der Altersgrenze für die Gültigkeit der Anerkennung um 2 Jahre folgt der demografischen Entwicklung, insbesondere der höheren Lebenserwartung und der allgemeinen Anhebung von Altersgrenzen für die Erwerbstätigkeit.

Buchst. bb:

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b:

Buchst. aa bis cc:

Die Regelfälle des Widerrufs in § 7 Abs. 2 waren analog zu den Bestimmungen in § 5 Abs. 4 (neu) zu ergänzen. Dem entsprechend wird nicht auf das Zweitniederlassungsverbot, sondern auf das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung für die Zweitniederlassung als Prüfberechtigter oder Prüfsachverständiger in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt.

Die ergänzte Mitteilungsverpflichtung setzt die Anerkennungsbehörden in die Lage, Verfehlungen der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen zu erfassen und bei relevanten Verstößen über den Widerruf der Anerkennung zu entscheiden. Die Ergänzung dient der Sicherstellung der Qualität von Planung, Prüfung und Bauausführung. Soweit die Anerkennung in einem anderen Land ausgesprochen worden ist, besteht die Mitteilungsverpflichtung der Bauaufsicht gegenüber der dortigen Anerkennungsbehörde.

Zu 7.

Buchst. a:

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. b:

Der neu gefasste *Absatz 2* betrifft Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, und dafür hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches vergleichbare Berechtigungen besitzen sowie hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten (*Satz 1*). Die außerdem geforderte Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (*Satz 1 Nr. 3*) folgt der Notwendigkeit, Bescheinigungen und Prüfberichte in dieser Sprache auszustellen sowie entsprechend abgefasste Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen und andere Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten inhaltlich erfassen und bewerten zu können. Die Bestimmung ist aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich und im Sinne der Art. 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt. Nach *Satz 2* ist das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzei-

gen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Anerkennungsbehörde ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich. Die Anerkennung von Dokumenten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates (*Satz 3*) dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2006/123/EG. Nach *Satz 4* hat die Anerkennungsbehörde die Aufgabenwahrnehmung zu untersagen, wenn sie aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle oder aus sonstigen Gründen feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach *Satz 5* über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Bauaufsichtsbehörden oder der Bauherrschaft vermeiden.

Buchst. c:

Der angefügte *Absatz 3* betrifft Personen, die nicht bereits nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 berechtigt sind, da sie geringere Anforderungen erfüllen mussten, tatsächlich aber die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen können. Nach *Satz 1* dürfen diese Personen erst tätig werden, wenn ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt, dass sie tatsächlich die Anforderungen erfüllen. Die Bescheinigung ist aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig und im Sinne der Art. 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG gerechtfertigt. *Satz 2* bestimmt notwendige Inhalte der Bescheinigung. *Satz 3* regelt, dass die Bescheinigung auf Antrag erteilt wird und dass dem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. *Satz 4* erklärt durch Verweisung die Vorschriften über die Eingangsbestätigung, die Frist für die Bearbeitung des Antrags, das Erfordernis der Begründung und den Zeitpunkt der Fristverlängerung sowie die Genehmigungsfiktion für entsprechend anwendbar.

Der ebenfalls neu angefügte *Absatz 4* sieht vor, dass Anzeigen und Bescheinigungen nicht erforderlich sind, wenn sie bereits in einem anderen Land erfolgt sind (Art. 10 Abs. 3 und 4 Richtlinie 2006/123/EG). Mit dem in *Absatz 4* genannten „anderen Land“ ist ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland gemeint.

Zu 8.

Der in § 10 geänderte *Satz 2* bestimmt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen in Satz 1 Nr. 3 bis 6 durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen sind. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 1 Satz 2. Das nach bisheriger Rechtslage erforderliche Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung entfällt.

Zu 9.

Buchst. a:

Buchst. aa:

Die Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt im Interesse eines einheitlichen und nachvollziehbaren Prüfungsablaufs die notwendige Festlegung von Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen. Die Festlegung hat im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen.

Buchst. bb:

Gegenüber dem bisherigen Rechtsstand wird mit der Anfügung zusätzlich bestimmt, dass die Richtlinien von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen sind. Dies dient der Transparenz und Klarheit der Voraussetzungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller.

Buchst. b:

Die Neufassung des § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 stellt auf die Zugehörigkeit zu einer Berufsvereinigung ab und folgt Art. 14 Nr. 6 Richtlinie 2006/123 EG.

Zu 10.

Buchst. a:

Buchst. aa:

Der neugefasste § 12 Abs. 1 Satz 2 verdeutlicht die Einbindung des Prüfungsausschusses. Dieser trifft die Entscheidung über das Vorliegen der fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen in Form einer Bescheinigung.

Buchst. bb:

Die Bescheinigung bedarf keiner Begründung (Folgeänderung aus Buchst. aa).

Buchst. b:

Die erforderlichen Kenntnisse sind generell in einer schriftlichen Prüfung und unter Aufsicht nachzuweisen. Gegenüber dem bisherigen Rechtsstand wird nunmehr - ohne dass es einer ausdrücklichen Nennung bedarf - auch die Voraussetzung unter § 10 Satz 1 Nr. 5 in die schriftliche Prüfung einbezogen.

Zu 11.

Buchst. a:

Der neu eingefügte Absatz 2 enthält die Verpflichtung, bereits bei der Auftragsannahme zu prüfen, ob die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung auch unter Berücksichtigung des Umfangs bereits angenommener Prüfaufträge und der Zeit, die benötigt wird, um auf die Baustelle zu gelangen, sichergestellt werden kann. Da zur Tätigkeit der Prüfberechtigten/Prüfsachverständigen auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften/bescheinigten Nachweise gehört, ist eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nur möglich, wenn der Prüfberechtigte/Prüfsachverständige gewährleisten kann, dass er ausreichend schnell auf der Baustelle sein kann, falls auf einer von ihm zu überwachenden Baustelle kurzfristige Entscheidungen notwendig werden. Es hängt dabei u. a. von den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln ab, in welcher Zeit eine Baustelle erreicht werden kann. Der angemessene Zeitraum bestimmt sich nach der Art und Größe des Bauvorhabens, der angewandten Technik, der Planbarkeit einzelner Teilarbeiten und anderen Rahmenbedingungen. Schließlich kann die notfalls kurzfristige Verfügbarkeit des Prüfberechtigten/Prüfsachverständigen auch von seiner Belastung durch weitere Prüfaufträge abhängen.

Die Verpflichtung des Prüfberechtigten/Prüfsachverständigen, die ordnungsgemäße Bauausführung zu bescheinigen schließt dagegen nicht aus, dass Überwachungstätigkeiten vor Ort durch fest angestellte qualifizierte Mitarbeiter des Prüfberechtigten/Prüfsachverständigen vorgenommen oder unterstützt werden (§ 5 Abs. 1).

Buchst. b bis d:

Redaktionelle Änderungen bzw. Folgeänderungen.

Buchst. e:

Folgeänderung. Die außerdem vorgenommene Ergänzung konkretisiert die Angaben im Verzeichnis und ermächtigt, zur Wahrnehmung der Fachaufsicht weitere Unterlagen anzufordern.

Zu 12.

Buchst. a

Absatz 2 kann entfallen, da das Prüfamts des Regierungspräsidiums Darmstadt mittlerweile alle Prüfaufträge der vormaligen Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik abgewickelt hat.

Buchst. b und c:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 13.

Buchst. a:

Der in § 16 Abs. 1 angefügte Satz bestimmt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen in Satz 1 Nr. 2 und 3 durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen sind. Die Regelung entspricht § 10 Satz 2.

Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 14.

Buchst. a:

Die Änderung betr. „Vorstand“ folgt den Vorgaben des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes.

Außerdem wird im Interesse eines einheitlichen und nachvollziehbaren Prüfungsablaufs die notwendige Festlegung von Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Festlegung hat im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Regelungen folgen insoweit den Bestimmungen unter § 11 Abs. 1 Satz 2.

Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 15.

Der neugefasste § 18 enthält die Regelung über die Zuleitung der Antragsunterlagen an den Prüfungsausschuss und verdeutlicht, dass die erforderlichen Kenntnisse der antragstellenden Personen generell in einer schriftlichen Prüfung und unter Aufsicht nachzuweisen sind (*Absatz 1*).

Die Formulierung in *Absatz 2* berücksichtigt redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 16.

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu 17.

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

Zu 18.

Redaktionelle Änderung (*Buchst. a*) und Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes der in Bezug genommenen Garagenverordnung (*Buchst. b*).

Zu 19.

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 20.

Die Änderung macht deutlich, dass zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die fachgutachterliche Einschaltung eines Beirats (Bundesingenieurkammer) erforderlich ist.

Zu 21.

Die Neufassung des § 24 verdeutlicht den Verfahrensablauf und greift die in § 23 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Rechtsstandes geregelte Vorlage und Auswahl der notwendigen Baugrundgutachten auf.

Zu 22.

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 23.

Buchst. a:

Die Regelungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf aufgrund des Art. 14 Nr. 8 Richtlinie 2006/123/EG der Anpassung. Die unter *Buchst. aa* vorgenommene Änderung trägt der gebotenen Umsetzung Rechnung.

§ 26 Abs. 1 Satz 2 enthält eine den berechtigten Interessen der antragstellenden Personen entgegenkommende Übergangsregelung. Sie ist nach angemessener Frist zu Beginn des Jahres 2008 ausgelaufen und kann deshalb aufgehoben werden (*Buchst. bb*). Einer Angleichung zur Umsetzung des Art. 14 Nr. 8 Richtlinie 2006/123/EG bedarf es nicht mehr. Auf § 43 Abs. 3 (neu) wird hingewiesen.

Buchst. b:

Der neue § 26 Abs. 3 verzichtet unter näher genannten Voraussetzungen bei Prüfsachverständigen für Vermessungswesen auf die nach bisheriger Rechtslage unabdingbare Eigenverantwortlichkeit der Prüftätigkeit. Die Ausnahme vom Erfordernis der Eigenverantwortlichkeit wirkt vereinzelt entstandenen Härtefällen, die bei qualifizierten Mitarbeitern von Vermessungs- und Ingenieurbüros wegen Versagung der Anerkennung entstanden sind, entgegen. Die Voraussetzungen gewährleisten eine interessenneutrale und unabhängige Aufgabenwahrnehmung. Den betroffenen Unternehmen wird im Rahmen der getroffenen Regelung Bestandsschutz gewährt.

Buchst. c bis e:

Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (*Buchst. c*); im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen (*Buchst. c bis e*).

Zu 24.

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 25.

Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes des Schornsteinfegergesetzes und Richtigstellung der Verweisung (*Buchst. a*); im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen in den Verweisungen (*Buchst. b*).

Zu 26.

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 27.

Buchst. a:

Zur Klarstellung wird § 30 Abs. 2 Satz 2 aufgehoben und im gewollten Kontext mit entsprechender Ergänzung als neuer Abs. 6 angefügt. Erfolgt die Vergütung nicht nach Zeitaufwand

(§ 33 Abs. 5), ist eine Übermittlung des zeitlichen Aufwandes an den Auftraggeber nicht vorgesehen.

Buchst. b:

Siehe Erläuterung zu Buchst. a.

Zu 28.

Buchst. a:

Klarstellung und Vermeidung von Problemen bei der Abrechnung.

Buchst. b:

Die Neufassung des § 31 Abs. 2 berücksichtigt die aktuellen Rechtsvorgaben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Außerdem ist klarzustellen, dass die nach HOAI ermittelten Kosten um die Umsatzsteuer auf Brutto-Kosten zu erhöhen sind.

Buchst. c:

Die Ergänzung bewirkt mögliche Erleichterungen bei der Auftragsvergabe durch die unteren Bauaufsichtsbehörden und trägt zu einer ordnungsgemäßen Gebührenerhebung bei. Ob sich die prüfberechtigten Personen einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedienen, bleibt auch nach Schaffung entsprechender Voraussetzungen in deren Ermessen gestellt.

Zu 29.

Die Neufassung des § 34 Abs. 2 konkretisiert in Satz 1 durch Verweisung den Umfang der Aufzeichnungen, auf den die Anerkennungsbehörde im Rahmen der Fachaufsicht zurückgreifen kann. Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu 30.

Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes des in Bezug genommenen Umsatzsteuergesetzes.

Zu 31.

Notwendige redaktionelle Folgeänderung in der Verweisung.

Zu 32. bis 34.

Die aktuelle Honorarordnung für Architekten und Ingenieure verzichtet auf die Vorgabe verbindlicher Stundensätze. Sie kann deshalb nicht mehr als Maßstab für die Vergütung nach Zeitaufwand herangezogen werden; in der Folge sind § 38 Satz 6, § 39 Satz 6 und § 40 Satz 6 aufzuheben. Auf eine Ersatzregelung wird zugunsten der künftig möglichen freien Vereinbarkeit verzichtet. Der Wegfall verbindlicher Stundensätze eröffnet mehr Vertragsfreiheit und wirtschaftlich vernünftiges und marktgerechtes Kalkulieren.

Zu 35.

Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstandes der in Bezug genommenen Kehr- und Prüfungsordnung für das Land Hessen.

Zu 36.

Buchst. a:

Buchst. aa:

Die Einfügung dient der Verdeutlichung.

Buchst. bb:

Die Änderung folgt der Anhebung der Altersgrenze in § 7 Abs. 1 Nr. 2.

Buchst. cc:

Notwendige redaktionelle Folgeänderung in der Verweisung.

Buchst. b:

Der in § 43 angefügte *Absatz 3* folgt der Aufhebung von § 26 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Rechtsstandes und stellt sicher, dass die auf diese Rechtsgrundlage gestützten Anerkennungen weiterhin gültig bleiben.

Der in § 43 außerdem angefügte *Absatz 4* schafft eine Übergangsregelung für vormals prüferechtigte und prüfsachverständige Personen, deren Anerkennung aufgrund von Absatz 1 Satz 2 oder von § 7 Abs. 1 bisheriger Fassung erloschen ist. Sie können vor Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag erneut anerkannt werden. Nach der Regelung wird bei der Antragstellung auf die Vorlage von näher bestimmten Unterlagen verzichtet.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.